DIGNITAS
Menschenwürdig leben
Menschenwürdig sterben

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schweigt zu konkreten Fragen der Beihilfe zum Suizid

Deutschland wird jedoch verurteilt, weil sich seine Gerichte weigerten, die Beschwerde des Witwers Ulrich Koch in der Sache selbst zu beurteilen

Forch-Zürich, 19. Juli (dig.-) Sieben Jahre dauerten die Rechtsverfahren um die Frage, ob Deutschland einem Menschen, der fast völlig gelähmt ist und nur noch mit künstlicher Beatmung leben kann, den Zugang zu einem tödlichen Medikament gestatten muss. Sie sind jedoch ohne Entscheidung der wichtigen Frage ausgegangen, ob jemand Anspruch auf Zugang zu einem wirksamen Suizidmittel erheben kann. Nachdem sich die deutschen Gerichte geweigert hatten, diese Frage überhaupt zu prüfen und zu entscheiden, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg sich auf die Prüfung der verfahrensrechtlichen Aspekte des Falles beschränkt und entschieden, Deutschland habe das Recht des klagenden Witwers auf eine wirksame Beschwerde verletzt, weil dessen Gerichte ihn als nicht klagebefugt bezeichnet hatten.

Diese Selbstbeschränkung des Menschenrechtsgerichtshofes ist mit Rücksicht auf den Umstand erfolgt, dass im Recht von 42 der 47 Mitgliederstaaten des Europarates nur gerade in vier dieser 42 Staaten – die Schweiz, die Niederlande, Belgien und Luxemburg – es Ärzten erlaubt ist, zum Zwecke eines Suizids ein Rezept für ein letales Medikament auszustellen. Da eine gemeinsame europäische Überzeugung in diesen Fragen fehle, sei den Staaten ein verhältnismässig weiter Ermessensbereich zuzubilligen.

Klargestellt hat der Gerichtshof sodann in seinem Urteil, dass ein solcher Anspruch von Menschen nach deren Tod auch nicht von den engsten Angehörigen weiterverfolgt werden können – im Unterschied etwa zu vererbbaren Ansprüchen. Durch die Weigerung Deutschlands, Frau Koch den Zugang zu einem wirksamen Suizidmittel zu ermöglichen, sei aber auch in Rechte ihres Gatten auf Achtung des Familienlebens eingegriffen worden, ohne dass diesem eine wirksame Beschwerde zur Verfügung gestanden hätte.

Dem Beschwerdeführer ist vom Gerichtshof ein Schmerzensgeld von 2,500 Euro und ein Ersatz für Kosten und Anwaltsauslagen von 26,736.25 zulasten Deutschlands zugesprochen worden.

Der Beschwerdeführer kann innerhalb von drei Monaten den Antrag stellen, die Sache noch der Grossen Kammer des Menschenrechtsgerichtshofes zu unterbreiten. Ob ein solcher Antrag gutgeheissen wird, entscheidet das sogenannte «Filterkomitee» des Gerichtshofes; es besteht aus fünf Richtern der Grossen Kammer. Dafür ist es erforderlich, dass eine Rechtssache «eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung» der Europäischen Menschenrechtskonvention oder «eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung» aufwirft.

2012.07.19 11:30 lam

Links zum Urteil:
http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-112318 Französisch
http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-112282 Englisch